



Täglich 2 Ausgaben

Münchener Neueste Nachrichten

und Handels-Zeitung, Alpine und Sport-Zeitung, Theater- und Kunst-Chronik.

Chef-Redakteur Dr. Martin Röhr. — Verantwortl. für den deutschen Teil: Dr. Kurt Schmidt; für Ausland: Dr. Hans F. Helmolt; den Handelstell.: H. Eifenstein; den Münchener Teil: Dr. Fr. Wühl; die übrigen Sparten: G. H. Baumgärtner; für das Heil-Leben: Dr. H. Sonntag. — Druck u. Verlag d. Münch. Neuest. Nachrichten, Knorr & Hirth, G. m. b. H., Sendlingerstraße 80. — Insertions-Preis: die 1 Spalt. Kompositionzeile 40 A (Korrekturen auf einer Zeile die 10 Spalt. Zeile 70 A , Münchener Anzeigen nach anst. Tarif)

Süddeutsche Zeitung

Telephon:
Redaktion: 4301, 4302, 94, 95, 96, 4300
Verlag: 90. Expedition: 91 u. 92. Drucker: 93.

Abonnementpreise: In unseren Expeditionen in München und bei den deutschen Postämtern vierteljährlich M 3.—, In Oesterreich Kr. 6.75, Ungarn Kr. 5.35, Schweiz frs. 5.—, Luxemburg frs. 5.05, Belgien frs. 5.41, Holland fl. 2.50, Italien L. 6.67, Serbien frs. 5.70, Türkei: deutsche Post: Konstantinopel Pfost. Gold 36,25, Ägypten Mill. 842⁵ (M. 7.20), Rumänien Lei 8.55, Rußland Rbl. 1.80, Bulgarien frs. 9.60, Griechenland Kr. 9.59, Schweden Kr. 8.84, Norwegen Kr. 8.74, Dänemark Kr. 4.14, Portugal Reis 1655, China (Tientsin) M 8.—, (Tientsin) M 8.12. Nach den übrigen Ländern: Direkter Geschäfts-Verkehr M 12.— vierteljährlich. — Einzelnummer in München 5 A , nach außenwärts 10 A .

Gerichtssaal

sh. Die Karl-May-Affäre. (Landgericht Berlin I, Zivilkammer.) In der Affäre Mah-Rebins ist auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Blau bekanntlich vor einigen Wochen eine einstweilige Verfügung ergangen, durch die dem Reiseschriftsteller Karl May, sowie seinem Verleger Fehsenfeld in Freiburg i. Br. bei einer Strafe von 1000 M für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wird, „Mays Selbstbiographie „Mein Leben und Streben“ zu verbreiten, da dieses Buch schwere Beleidigungen des Antragstellers Rebins enthalte. In diesen Tagen fand nun Termin über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung und auch über die gleichzeitig erhobene Unterlassungsflagge vor der Zivilkammer des Land-

gerichts Berlin I statt. Es wurde sowohl über die einstweilige Verfügung als auch zur Hauptsache verhandelt. Die Beklagten beantragten, die einstweilige Verfügung nur unter der Bedingung aufrechtzuerhalten, daß Rebins eine Sicherheit von 20.000 M leiste. Das Gericht lehnte jedoch diesen Antrag ab und erließ ein Urteil dahin, daß die einstweilige Verfügung unbeschränkt aufrechterhalten bleibe; auch wurden auf die Klage hin die beiden Beklagten zur Unterlassung der Verbreitung des Mayschen Buches „Mein Leben und Streben“ verurteilt. In der Verhandlung gab der Vorsitzende des Gerichts seine Meinung über das Maysche Buch dahin ab, daß dieses einen literarischen Wert nicht besitze.